KANTON
LUZERN

Kantonsrat

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 22. Juni 2026
Kantonsratspräsidentin Widmer Reichlin Gisela

B 73 A Revision Stimmrechtsgesetz; Entwurf Änderung des Stimmrechtsgesetzes / Justiz- und Sicherheitsdepartement

2. Beratung

Für die Staatspolitische Kommission (SPK) spricht Kommissionspräsidentin Maria Pilotto.

Maria Pilotto: Die SPK hat in ihrer Sitzung vom 27. Mai die 2. Beratung des revidierten Stimmrechtsgesetzes vorgenommen. Nachdem der Kantonsrat in der 1. Beratung eingehend über das Rederecht an Gemeindeversammlungen von weiteren Personen als der Stimmberechtigten diskutiert hat, wurde dieses Thema nochmals aufgenommen und abschliessend geklärt. Um es nochmals deutlich zu machen: Personen, die nicht stimmberechtigt sind, können der Versammlung auf besonderen Plätzen folgen. Sie dürfen aber an den Verhandlungen und Abstimmungen nicht teilnehmen. So steht es in § 104 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes. Dies wird mit der vorgeschlagenen Revision auch nicht verändert. Sollte das Rederecht unberechtigten Personen gewährt werden, kann dies zu einer Stimmrechtsbeschwerde führen. Was aber noch nicht automatisch bedeutet, dass eine entsprechende Abstimmung aufgehoben wird. Bezüglich des Stimmrechtsgesetzes hat die Kommission noch über einen neuen Antrag diskutiert, über den bereits vor der 1. Beratung im Kantonsrat informiert wurde. Dieser Antrag zu § 128 vollzieht absehbare Veränderungen auf Bundesebene nach. Die beiden Räte auf Bundesebene haben diese von uns diskutierte Änderung letzten Freitag zustimmend zur Kenntnis genommen und entspricht dem Vorschlag, den wir Ihrem Rat unterbreiten. Ebenso ist der Vorschlag kongruent mit dem Weglassen der Kandidatinnen- und Kandidatenadresse bei der Kommunikation der Wahllisten im Kantonsblatt. Ich werde beim Antrag selbst noch etwas dazu sagen. Wir haben in der Kommissionssitzung diejenige Vorlage des Gesetzes diskutiert, welche mit einigen Änderungen aus der Redaktionskommission gekommen ist. Diese hat den Gesetzestext statt mit Doppelnennungen mit dem Grundsatz geschlechtsneutraler Bezeichnungen umformuliert. Deswegen kam es noch zu einigen Änderungen, die wir gutgeheissen haben. Die SPK beantragt deshalb einstimmig, dem revidierten Stimmrechtsgesetz, so wie es aus der Kommission hervorgegangen ist, zuzustimmen.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektorin Ylfete Fanaj.

Ylfete Fanaj: Ich habe inhaltlich nichts mehr hinzuzufügen.

Antrag Roman Bolliger zu § § 167a Abs. 2:
Bei mutwilliger oder trölerischer Beschwerdeführung können die Kosten der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer überbunden werden.

Für die Staatspolitische Kommission (SPK) spricht Kommissionspräsidentin Maria Pilotto.

Maria Pilotto: Der Antrag lag der SPK in dieser Form nicht vor. Anlässlich der Information haben wir zwar über das Thema Bussgeld bei Stimmrechtsbeschwerden gesprochen, aber diese Frage hat sich in der Diskussion geklärt.

Roman Bolliger: Es geht hier um eine Angelegenheit, die auch Thema der Vernehmlassung war und von verschiedenen Parteien abgelehnt wurde. Ich möchte die Frage neu zur Diskussion stellen. Wer bei einer Abstimmung eine Unstimmigkeit feststellt und deswegen eine Stimmrechtsbeschwerde einreicht, leistet einen Beitrag zum korrekten Funktionieren unserer direkten Demokratie. Meistens reicht die Schwere von Unstimmigkeiten allerdings nicht aus, um eine Wiederholung oder Verschiebung einer Abstimmung zu rechtfertigen.

Das heisst, dass die meisten Stimmrechtsbeschwerden abgewiesen werden. Das heisst aber nicht, dass diese Beschwerden für nichts sind, sondern es ist wichtig, dass entsprechende Überprüfungen zur Sicherstellung der Korrektheit von Abstimmungen vorgenommen werden. Gerade deshalb ist es nicht der richtige Ansatz, grundsätzlich alle Stimmrechtsbeschwerden kostenpflichtig zu machen, bei denen die Beschwerdeführenden unterliegen. Selbst wenn man bei einer solchen Formulierung auf die Verwaltung oder den Regierungsrat hoffen kann, dass die Kosten nur teilweise oder gar nicht in Rechnung gestellt werden, macht es Sinn, dass Stimmrechtsbeschwerden aus Prinzip kostenfrei sind und nur in bestimmten, mutwilligen oder wiederholten Fällen Kosten erhoben werden. Das erlaubt die aktuell bestehende Gesetzesvorlage. Deshalb lautet mein Antrag, an der bestehenden Fassung festzuhalten.

Andrea Pfäffli: Die SP-Fraktion ist gespalten. Ein Teil der Fraktion erachtet die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung als ausgewogen und sachgerecht. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass auch abgewiesene Beschwerden häufig kostenlos bleiben, weil beispielsweise aufsichtsrechtliche Mängel festgestellt wurden oder ein öffentliches Interesse an ihrer Behandlung besteht. Gleichzeitig schafft sie aber auch die Möglichkeit, eindeutig querulatorische Beschwerden mit Kosten zu belasten und damit Missbrauch entgegenzuwirken. Ein anderer Teil der Fraktion unterstützt den Antrag aus dem Grundsatz, dass Stimmrechtsbeschwerden ein zentrales Instrument zum Schutz der politischen Rechte darstellen. Bürgerinnen und Bürger sollen mögliche Verstösse gegen ihre politischen Rechte überprüfen lassen können, ohne zu befürchten, damit mit Verfahrenskosten belastet zu werden. Eine grundsätzliche gebührenfreie Ausgestaltung stärkt den niederschwelligen Zugang zum Rechtsschutz.

Barbara Irniger: Die Gemeinden haben offensichtlich ein Problem damit, dass ständig Stimmrechtsbeschwerden eingereicht werden, häufig aufgrund von Eigeninteresse oder zur Verzögerung. Wir können deshalb des Absicht der Regierungsrates folgen, dass eine solche Aktion in Zukunft in erster Instanz kostenpflichtig gemacht werden kann. Wichtig für die Grünen ist aber, dass die demokratischen Rechte gewahrt bleiben und beim Entscheid öffentliche Interessen im Vordergrund stehen. Das heisst für uns, dass auch bei einem erstinstanzlichen Unterliegen Kosten nicht geltend gemacht werden sollen, wenn klar ein öffentliches Interesse besteht. Wir können nachvollziehen, wenn hier Zweifel bestehen, dass beispielsweise Menschen mit einem tiefen Einkommen aus Angst vor Kostenfolgen keine Beschwerde einreichen, obwohl diese gerechtfertigt wäre. Deshalb ist es wichtig, dass die Möglichkeit der Kostenüberwälzung mit viel Augenmass gehandhabt wird. Wir vertrauen darauf, dass das der Fall sein wird. Wir anerkennen, dass dieses Thema wichtig ist, halten aber die 2. Beratung nicht für den richtigen Ort dieser Detaildebatte. Die grosse Mehrheit der Grünen Fraktion lehnt den Antrag deshalb ab.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektorin Ylfete Fanaj.

Ylfete Fanaj: Die Stimmrechtsbeschwerde dient der Durchsetzung der politischen Rechte und damit einem öffentlichen Zweck. Diese Funktion wird auch mit der Änderung der Bestimmung nicht behindert. Neu sollen aber Beschwerdeführenden, die vor allem im Eigeninteresse Beschwerde einreichen oder ohne öffentliches Interesse handeln und unterliegen, die Kosten auferlegt werden. Stimmrechtsbeschwerden werden meistens vor Abstimmungen eingereicht. Deshalb muss alles stehen und liegengelassen werden, weil die Fristen kurz sind und die Dringlichkeit hoch ist. Die Beschwerden generieren einen hohen Aufwand. Diese Kosten sollen sich nun grundsätzlich nach den Regeln des Verwaltungsrechtspflegegesetzes richten. Wir werden aber mit der neuen Bestimmung auch künftig auf eine Kostenauflage verzichten, wenn ein öffentliches Interesse an der Beschwerde besteht. Barbara Irniger und Andrea Pfäffli haben sich ebenso geäussert, dem kann ich nur zustimmen. Wir werden bei abgewiesenen Beschwerden oder auf die nicht eingetreten wird, bei denen aber aufsichtsrechtliche Mängel festgestellt werden, keine Kosten auferlegen. Wir haben abgeklärt, wie viele der abgewiesenen Beschwerden gemäss der neuen Bestimmung eine Kostenfolge nach sich gezogen hätten. Zwei Drittel der Beschwerden wären kostenlos geblieben. Das heisst, dass nur bei einem Drittel der Stimmrechtsbeschwerden der letzten

Jahre Kosten auferlegt worden wären. Wir werden weiterhin Augenmass wahren und bitten Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 101 zu 8 Stimmen ab.

Antrag Roman Bolliger zu § 128, Abs. 1 lit. g:

[1] Alle Unterschriftenlisten (Bogen, Blatt, Karte) eines Volksbegehrens müssen den gleichen Text mit den folgenden Angaben enthalten:
g. die Namen~~,~~ sowie entweder die Adressen oder die Wohnorte und Geburtsjahre von mindestens drei Mitgliedern des Initiativ- oder Referendumskomitees,

Für die Staatspolitische Kommission (SPK) spricht Kommissionspräsidentin Maria Pilotto.

Maria Pilotto: Anlässlich der 2. Beratung in der Kommission wurde ein Antrag zu einem ähnlichen Thema diskutiert und überwiesen. In der vorliegenden Form lag der Antrag der SPK aber nicht vor. Es geht um die Gestaltung von Unterschriftenlisten von Volksbegehren. Statt der vollständigen Adresse sollen künftig nur Wohnort und Geburtsjahr von mindestens drei Mitgliedern nötig sein. Mit der vorliegenden Revision wird auf die Publikation der Adressen im Rahmen der Wahllisten des Kantonsrats im Kantonsblatt verzichtet. Damit wird die Privatsphäre der Kandidatinnen und Kandidaten geschützt. Dies auf Anregung des Datenschutzes. Es braucht jedoch ausreichende Angaben zur Identifizierung der entsprechenden Personen, die am politischen Geschehen teilhaben, zum Beispiel mittels Initiativen und Referenden. Im Fall des Antrags aus der SPK wird im Kanton Luzern neu bei Unterschriftenlisten für Initiativen und Referenden der Wohnort und das Geburtsjahr von drei Personen verlangt. Das ist also kongruent mit dieser Anpassung bei den Wahllisten. Zudem ist dieser Vorschlag analog zur Lösung, die letzten Freitag von beiden Räten im nationalen Parlament entschieden wurde. Dagegen gab es in der nationalen Diskussion keinen Widerspruch. In der SPK gab es einige kritische Stimmen, welche die Transparenz der politischen Akteurinnen und Akteure höher gewichteten. Der vorliegende Antrag mit Wohnort und Geburtsdatum wurde von der SPK mit 10 zu 3 Stimmen überwiesen. Ich bitte Sie, der Version der SPK zu folgen und den vorliegenden Antrag abzulehnen.

Roman Bolliger: Ziel der neuen, von der Kommission vorgeschlagenen Regelung ist es, dem Initiativkomitee zu erlauben, nicht mehr die Adressen seiner Mitglieder anzugeben, sondern stattdessen Wohnort und Geburtsjahr. Doch wer sagt, dass die Mitglieder der Initiativkomitees auf kantonaler und kommunaler Ebene das überhaupt wollen? Meine Frage an die Regierung lautet: Wie oft kam es vor, dass sich jemand auf kantonaler oder kommunaler Ebene darüber beklagt hat, die Adresse angeben zu müssen? Ist es nicht gerade so, dass die Adressen ohnehin bekannt sind, weil man im elektronischen Telefonbuch erscheint oder man sich auf kommunaler Ebene ohnehin kennt? Wer sagt uns, dass diese Regelung, die auf dem entsprechenden Bedarf von Spitzenpolitikerinnen und -politikern auf nationaler Ebene beruht, auch auf die kantonale und kommunale Ebene zutrifft? Das Alter von Spitzenpolitikerinnen und -politikern ist ohnehin bekannt, aber sie wollen ihre Adresse aus teilweise verständlichen Gründen nicht preisgeben. Bei normalen Bürgerinnen und Bürgern ist das nicht unbedingt gleich. Wo sie wohnen, weiss man teilweise im Dorf, das Alter brauchen aber nicht alle zu wissen. Zu dieser vorgeschlagenen Regelung gab es weder eine Vernehmlassung noch eine 1. Beratung. Es ist ungewiss, ob sie in allen Fällen sinnvoll ist. Was bringt der Öffentlichkeit die Angabe des Geburtsjahres überhaupt? Es gibt ohnehin nur wenige Fälle, in denen es im gleichen Ort mehrere Personen mit gleichem Vor- und Nachnamen gibt. Und selbst wenn, hilft das Geburtsjahr der Öffentlichkeit häufig nicht, um diese zu unterscheiden. Wer kennt schon die Geburtsjahre der verschiedenen Personen? Der Nutzen der Angabe des Geburtsjahres ist für die Öffentlichkeit somit gering. Es handelt sich jedoch um einen Eingriff in den Persönlichkeitsschutz, weil das genaue Alter einer Person bei der Einreichung einer Initiative unerwähnt bleiben dürfen sollte. Jede Person soll selbst entscheiden können, ob sie diese Information öffentlich machen will oder nicht. Gerade weil es sich bei der Initiative in unserer direkten Demokratie um ein Instrument des Volkes handelt, ist es wichtig, dass wir keine unnötigen Hürden einführen, die es erschweren, dass sich Privatpersonen bereiterklären, einem Initiativkomitee anzugehören. Eine Vermeidung dieser Angabe hilft auch zu verhindern, dass es zu irgendwelchen Diskriminierungen

aufgrund des Alters der Mitglieder der Initiativkomitees kommt. Man kann somit durchaus die Meinung vertreten, dass ein Erfordernis zur Altersangabe nicht notwendig, nicht gerechtfertigt oder zumindest nicht verhältnismässig ist. Deshalb schlage ich Ihnen eine Lösung vor, bei der wir sicher nichts falsch machen. Lassen wir doch die Initiativkomitees entscheiden, welche Lösung sie bevorzugen. Woher wollen wir wissen, was gut für sie ist, wenn wir zuvor keine Umfrage zum Thema durchgeführt haben und keine Gelegenheit bestand, sich zu dieser Frage zu äussern? Führen wir diese Kompromisslösung mit der zusätzlichen Option ein. Die bestehende Lösung bleibt möglich, die neue kommt als neue Möglichkeit hinzu. Wir können die Entwicklung in der Praxis abwarten und werden sehen, welche beiden Varianten die Initiativ- und Referendumskomitees wie oft nutzen werden. Nach einigen Jahren können wir bei Bedarf erneut eine Anpassung vornehmen. Es macht daher Sinn, dass die Initiativkomitees frei darin sind, zu wählen, welche Option sie bevorzugen bei den Angaben zum Initiativkomitee auf den Unterschriftenbogen. Entweder alle Namen mit Adressen oder die Namen mit Wohnort und Geburtsjahr. Ich bitte Sie, dieser Kompromisslösung zuzustimmen.

Andrea Pfäffli: Heute ist es verpflichtend, dass ein Komiteemitglied einer Initiative oder eines Referendums seine Wohnadresse angibt. Bei der Änderung geht es auch darum, den Schutz von Privatpersonen im Kontext von Initiativ- und Referendenkomitees zu stärken. Wenn man die private Wohnadresse weglässt, ist das der Fall und man stärkt den privaten Schutz dieser Menschen, die sich politisch engagieren, aber vielleicht nicht wollen, dass alle ihren Wohnort kennen. Zum Thema des Geburtsjahres: Trotzdem muss es gleichzeitig möglich sein, dass die Personen eindeutig identifiziert werden können. Das tun wir mit dem Geburtsjahr. Es gibt Dörfer, in denen mehrere Menschen den gleichen Vor- und Nachnamen tragen, zum Beispiel Hans Muster. In diesem Fall müssen wir wissen, ob es sich um Hans Muster mit Jahrgang 1989 oder um Hans Muster mit Jahrgang 1965 handelt. Deshalb braucht es das Geburtsdatum inklusive Jahr. Dieser Ansatz entspricht zudem der laufenden Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte. Anstelle der Wohnadresse sollen künftig lediglich der Wohnort und das Geburtsjahr veröffentlicht werden. Die beiden Räte auf nationaler Ebene haben diesem Vorhaben letzte Woche zugestimmt. Der vorliegende Antrag schlägt ein neues, kompliziertes Entweder-oder-Konstrukt vor. Dieses entspricht nicht der Ursprungsidee dieser Anpassung, nämlich dem Schutz von Personen, und gleichzeitig macht der Vorschlag auch sonst wenig Sinn. Die SP-Fraktion lehnt den Antrag entsprechend ab.

Barbara Irniger: Den Grünen ist es wichtig, dass so wenig wie möglich Daten angegeben werden müssen. In der Diskussion konnten wir aber nachvollziehen, dass man bei Wahlen eine Person eindeutig zuordnen können muss. Der Detailantrag ist komplex und gehört auch juristisch nicht in die 2. Beratung im Rat. Die Frage wurde zudem bereits anlässlich der 1. Beratung aufgeworfen und aufgrund der Komplexität in die 2. Beratung der Kommission zurückgenommen. Die grosse Mehrheit der Grünen Fraktion lehnt den Antrag daher ab.

Pia Engler: Ich arbeite als Sozialarbeiterin und habe während meiner gesamten Berufskarriere dafür gesorgt, dass meine private Adresse nicht verfügbar ist. Als ich in die Politik eingestiegen bin, war dieser Schritt nicht vermeidbar und meine Wohnadresse ist öffentlich zugänglich. Man muss aber auch diese Verknüpfung machen. Oft geht es nicht um die entsprechende Initiative, sondern darum, dass die Privatadresse öffentlich einsehbar ist. Personen, die in irgendeinem Zusammenhang stehen, der nichts mit der Initiative zu tun hat, können vor meiner Haustür stehen. In den Reihen der SP haben wir ein Beispiel, dass eine Person immer wieder Pakete erhalten hat und aktiv dagegen vorgehen musste, um das zu unterbinden. Wir wollen, dass man diesbezüglich sensibel ist und das in Zukunft ändert. Ich glaube, infolge der heutigen Entwicklung gilt es zu anerkennen, dass das aktuelle System nicht mehr zeitgemäss und adäquat ist.

Roman Bolliger: Es wird nicht in Abrede gestellt, eine neue Lösung einführen zu können. Es gibt solche Fälle, in denen man die Adresse nicht angeben will. Man sollte aber auf kantonaler und kommunaler Ebene die Möglichkeit haben, es wie bisher zu handhaben.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektorin Ylfete Fanaj.

Ylfete Fanaj: Roman Bolliger wollte wissen, wie oft reklamiert wurde, dass man die Adresse bekannt geben muss. Das kann ich Ihnen in Bezug auf die Abstimmungen nicht sagen. Bei den Wahlen wurde aber regelmässig reklamiert, weshalb man die Adresse angeben muss. Sie haben von Spitzenpolitikerinnen und -politikern gesprochen, die Initiativen lancieren. Es gibt auch einfache Bürgerinnen und Bürger, die Initiativen oder Referenden lancieren. Wir sprechen nicht nur über öffentliche Personen, die im Fokus stehen, sondern über alle Betroffenen. Der Antrag stammt nicht von der Regierung, sondern wurde anlässlich der 1. Beratung durch Ihren Rat angeregt und in der 2. Beratung in der Kommission behandelt. Es wurde darauf hingewiesen, dass dies im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte letzte Woche genauso festgelegt wurde, wie der Antrag der SPK es vorsieht. Der vorliegende Antrag verlangt entweder die Adressen oder die Wohnorte und Geburtsjahre. Eine Bestimmung im Gesetz muss klar sein. Gemäss Antrag müssten wir das Initiativkomitee jeweils anfragen, welche Möglichkeit gewünscht wird. Es kann ja sein, dass zwei der drei Mitglieder die Adresse angeben wollen und eines das Geburtsjahr. Wer entscheidet in diesem Fall darüber? Deshalb muss die Bestimmung im Gesetz sehr klar sein. Wir waren bereit, diese Bestimmung aufzunehmen, weil sie mit dem Bundesgesetz kongruent ist und haben dem Antrag nicht opponiert. Ich bitte Sie deshalb, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

Roman Bolliger: Ich verstehe es so, dass die Initiativkomitees entweder oder für alle wählen können.

Der Rat lehnt den Antrag mit 104 zu 1 Stimme ab.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat die Änderung des Stimmrechtsgesetzes, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 105 zu 1 Stimme zu.